



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (Stand: 26.11.2021)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich in seiner Sitzung am 26. November 2021 gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung eine neue Geschäftsordnung gegeben, die ab 26. November 2021 gilt und mit Wirkung ab diesem Zeitpunkt die bestehende Geschäftsordnung (Stand: 27.11.2020) ersetzt:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes, der Satzung und dieser Geschäftsordnung aus. Ferner hält er sich an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 161 AktG eine Abweichung von Empfehlungen erklärt haben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben, soweit das Gesetz, die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen, noch werden sie Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

§ 2

Aufgaben und Verantwortung

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen.
- (2) Ferner nimmt der Aufsichtsrat all diejenigen Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sollen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung festgelegten Ziele berücksichtigen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Ein Aufsichtsratsmitglied soll insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an Hauptversammlungen, in denen ein oder mehrere Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt worden sind, findet ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrats statt, in der – sofern diese Ämter vakant sind – ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Sofern in einer Hauptversammlung alle Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner neu gewählt werden, gilt § 9 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Bei der Wahlhandlung führt, sofern das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters vakant sind oder sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert sind, das nach Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz. Im Falle der Neuwahl aller Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner gilt § 9 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 5

Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Aufsichtsrat nach außen und dem Vorstand gegenüber. Im Übrigen hat er die im Gesetz, in der Satzung und dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und Rechte.
- (2) Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt.

§ 6

Einberufung von Aufsichtsratssitzungen

- (1) Sitzungen des Aufsichtsrats werden nach Bedarf einberufen. Die Anzahl der Sitzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Sitzung des Aufsichtsrats ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, kann diese Frist in dringenden Fällen abkürzen und in diesem Fall mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einladen.
- (3) Den Aufsichtsratsmitgliedern sollen möglichst frühzeitig die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sowie eventuelle Beschlussvorlagen übersandt werden. Eine Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge, die nicht mindestens eine Woche vor der Sitzung allen Aufsichtsratsmitgliedern bekannt gemacht worden sind, ist nur zulässig, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Abstimmung widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art

der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann vor der Beschlussfassung über einen Beschlussgegenstand geheime Abstimmung anordnen.

- (5) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende keine abweichende Anordnung trifft; der Aufsichtsrat soll jedoch auch regelmäßig ohne den Vorstand tagen.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel gefasst werden, wenn dies durch den Aufsichtsratsvorsitzenden angeordnet wird und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist widerspricht. Eine Widerspruchsfrist besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können. Auch im Falle einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung sollen den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst frühzeitig, spätestens drei Werktage vor der Beschlussfassung, die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen übersandt werden; der Wahrung vorgenannter Frist bedarf es allerdings in dringenden Fällen nicht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Dabei gilt eine Stimmenthaltung als Teilnahme an der Beschlussfassung. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimme gelten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

- (4) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit rechtlichen Auswirkungen für das betreffende Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.
- (5) Die Wirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses, längstens jedoch binnen drei Jahren nach der Beschlussfassung, durch Klage angefochten werden.

§ 8

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, sind durch den Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten. In der Niederschrift ist zusätzlich zu den Angaben nach Abs. 1 auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
- (3) Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung im Wortlaut protokolliert, vom Vorsitzenden unterzeichnet und in die Sitzungsniederschrift übernommen werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung protokolliert worden sind, ist ein Widerspruch gegen die Niederschrift nur in der Sitzung möglich.
- (4) Der Vorsitzende bestellt den Protokollführer.

§ 9

Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bildet einen Prüfungsausschuss sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft. Dem Prüfungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats als Vorsitzender des Ausschusses, sein Stellvertreter und ein weiteres vom Aufsichtsrat zu wählendes

Aufsichtsratsmitglied an. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG.

§ 10 Interessenkonflikte

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung, Organfunktion oder sonstigen Tätigkeit bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Wettbewerbern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (3) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (4) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Dritten Informationen über Inhalt und Verlauf einer Aufsichtsrats-sitzung zu geben, so unterrichtet es davon zuvor den Aufsichtsratsvorsitzenden, um eventuelle Meinungsverschiedenheiten über die Vertraulichkeit der Mitteilungen auszuräumen.

Schramberg, den 26.11.2021

Schweizer Electronic AG
Der Aufsichtsrat